

Integritätsklausel

1. Wir, die Geschäftsleitung der BBL Logistik GmbH, verpflichten uns, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen. Wir verpflichten uns insbesondere, in unserem Unternehmen alle notwendigen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen zu vermeiden.
 - ◆ Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von dereteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung.
 - ◆ Schwere Verfehlungen sind zudem schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die eine Betrug (§ 263 StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 und § 270 StGB), Mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB), Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB) und Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 269 StGB) darstellen.
 - ◆ Schwere Verfehlungen sind des Weiteren:

Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Beamte, Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken (Bestechung oder Vorteilsgewährung) - §§ 333 – 335 StGB,

das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte der DB AG, ohne daß es sich bei diesen Beschäftigten um Amtsträger oder besonders für den öffentlichen Dienst Verpflichtete handelt (vgl. insoweit auch §§ 299, 300 StGB, soweit es sich um die Bestechung von Angestellten handelt),

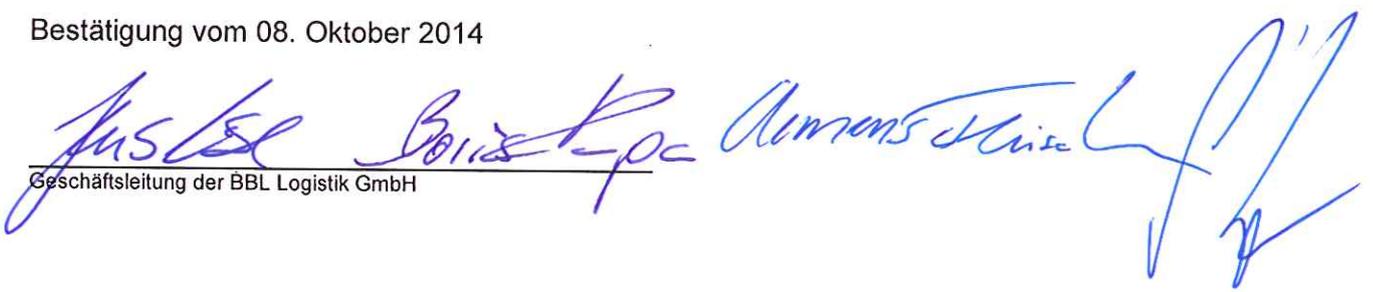
das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an freiberuflich Tätige, die im Auftrag der DB AG oder ihrer Konzernunternehmen bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsabwicklung tätig sind (vor allem Planer, Bauüberwachung),

das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Sinne des § 17, Abs.2 UWG, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art im Sinne des § 18 UWG sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers auch auf Disketten und sonstigen Datenträgern, sowie

Verstöße gegen den Ersten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), unter anderem Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an andere Bewerber.

- ◆ Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn der Bewerber bzw. Unternehmer Personen, die Beschäftigten, Geschäftsführern oder Vorständen des DB-Konzerns nahe stehen, unerlaubte Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt.
 - ◆ Eine solche Verfehlung liegt ebenfalls vor, wenn der Bewerber oder Unternehmer konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen leistet, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.
2. Zur grundsätzlichen Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen bzw. zur Sensibilisierung unserer Mitarbeiter und Subunternehmer, werden in der BBL Logistik GmbH folgende Maßnahmen ergriffen und umgesetzt:
- a) Mitarbeiterschulungen werden regelmäßig 1 x pro Jahr durchgeführt und dokumentiert.
 - b) Inhaber und Geschäftsleitung positionieren sich eindeutig gegen Korruption und andere strafbare Handlungen.
 - c) Subunternehmer werden über unsere Haltung zu den o. g. Handlungen informiert.
 - d) Im gesamten Unternehmen und für sämtliche Geschäftsvorgänge gilt das „Vieraugenprinzip“.
 - e) Verfehlungen in den o. g. Zusammenhängen führen im eigenen Haus zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen oder zur Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Subunternehmer.

Bestätigung vom 08. Oktober 2014

A large, handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Justus Borischke', is written over the printed name and extends across the right side of the page.
Justus Borischke
Geschäftsleitung der BBL Logistik GmbH